

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die Eingliederung der

Gemeinde Liegau-Augustusbad

in die

Stadt Radeberg

P r ä a m b e l

Der Gemeinderat von Liegau-Augustusbad hat am 05.12.1994 beschlossen, daß die Gemeinde Liegau-Augustusbad in die Stadt Radeberg eingegliedert wird.

Die Bürger der Gemeinde Liegau-Augustusbad wurden vor der Beschlußfassung gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 SächschGemO gehört.

Der Stadtrat von Radeberg hat mit Beschluß vom 21.12.1994 der Eingliederung der Gemeinde Liegau-Augustusbad in die Stadt Radeberg nach Maßgabe nachstehender Vereinbarung zugestimmt.

Zur Durchführung der Eingliederung schließen die Gemeinde Liegau-Augustusbad

vertreten durch Herrn Bürgermeister Birke,

und

die Stadt Radeberg
vertreten durch Herrn Bürgermeister Lemm,

auf Grund von §§ 8, 9 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächschGemO) vom 21.04.1993 (SächsGVBl. S. 301),
folgende

V e r e i n b a r u n g

§ 1 Eingliederung

- (1) Mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung wird die Gemeinde Liegau-Augustusbad in die Stadt Radeberg eingegliedert. Liegau-Augustusbad wird damit Ortsteil von Radeberg.
- (2) Die Einwohner der bisherigen Gemeinde Liegau-Augustusbad haben im Verhältnis zur Stadt Radeberg die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Einwohner von Radeberg, soweit nicht durch diese Vereinbarung Ausnahmen bestimmt sind.
- (3) Die öffentlichen Einrichtungen der Stadt Radeberg stehen ihnen im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den Einwohnern der übrigen Stadtteile zur Verfügung.

§ 2 Ortsbezeichnung

- (1) Die althergebrachte Gemeindebezeichnung Liegau-Augustusbad gilt als Ortsteilbezeichnung weiter.
- (2) Die Bezeichnung des Ortsteiles wird als amtliche Bezeichnung weiter verwendet.
- (3) Die künftige Ortsbeschilderung lautet:

Liegau-Augustusbad
Stadt Radeberg

§ 3 Wahrung der Eigenart

- (1) Die Stadt Radeberg verpflichtet sich, den Ortscharakter, das örtliche Brauchtum sowie das kulturelle Leben im neuen Ortsteil zu erhalten. Das kulturelle und sportliche Eigenleben, insbesondere die bestehenden Vereine und kirchlichen Einrichtungen, sind auch weiterhin zu fördern, können sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten.
- (2) Die Förderung und Unterstützung bestehender und entstehender kultureller und sportlicher Vereinigungen wird gewährleistet.
- (3) Die Durchführung und Unterstützung traditioneller Veranstaltungen in Liegau-Augustusbad wird gewährleistet.
- (4) Bestand und Betrieb in der Gemeinde Liegau-Augustusbad vorhandener kommunaler Einrichtungen werden gewährleistet.
- (5) Es wird vereinbart, die bestehende kommunale Partnerschaft zur Gemeinde Aschheim, Landkreis München, auf der Ebene des Ortschaftsbeirates weiterzuführen.
- (6) Die partnerschaftlichen Verbindungen zu gleichgelagerten Einrichtungen in der Gemeinde Aschheim wie Kindergarten, Grundschule, Freiwillige Feuerwehr, Bibliothek und Vereine aus dem Ortsteil Liegau-Augustusbad werden aufrechterhalten.

§ 4 Rechtsnachfolge

- (1) Die Stadt Radeberg tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin in alle privaten und öffentlichen Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinde ein. Sie übernimmt die Verbindlichkeiten der Gemeinde Liegau-Augustusbad, soweit die Vereinbarung nichts anderes bestimmt.
- (2) Sie tritt insbesondere in die Zweckverbände, denen die eingegliederte Gemeinde angehörte, sowie in die von ihr abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen und privat-rechtlichen Verträge ein.
Die bestehenden Verträge ergeben sich aus der als Anlage 1 beigefügten Aufstellung.

- (3) Das bewegliche und unbewegliche Eigentum von Liegau-Augustusbad geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum von Radeberg über (Anlage 2 - Verzeichnis des beweglichen und unbeweglichen Eigentums der Gemeinde Liegau-Augustusbad).
- (4) Das archivwürdige Schriftgut der bisherigen Gemeinde Liegau-Augustusbad wird unter Beachtung des Archivgesetzes und der jeweils geltenden Akten- und Archivordnung in das der Stadt Radeberg überführt.

§ 5 Einwohner und Bürger

- (1) Die Bürger und Einwohner der bisherigen Gemeinde Liegau-Augustusbad werden mit der Eingliederung in die Stadt Radeberg deren Bürger und Einwohner.
- (2) Sie haben künftig die jeweils gleichen Rechte und Pflichten wie diejenigen der Stadt Radeberg, soweit dieser Vertrag nicht für eine angemessene Übergangszeit zulässigerweise etwas anders regelt.
- (3) Die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der bisherigen Gemeinde Liegau-Augustusbad wird auf die Wohn- und Aufenthaltsdauer in der Stadt Radeberg angerechnet.
- (4) Um die Bürgernähe zu den Bürgern der bisherigen Gemeinde Liegau-Augustusbad zu erhalten, wird eine Außenstelle der Stadtverwaltung Radeberg in der bisherigen Gemeindeverwaltung Liegau-Augustusbad eingerichtet. Art und Umfang der Arbeit in der Außenstelle ist durch eine Anordnung des Bürgermeisters der Stadt Radeberg zu regeln.

§ 6 Ortsrecht

- (1) Im Gebiet des künftigen Ortsteiles gilt das bisherige Ortsrecht fort, bis es durch neues Ortsrecht der Stadt Radeberg ersetzt wird oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt. Die Anpassung des Ortsrechtes an das Recht von Radeberg hat frühestens bis zum Ende des 2. und längstens bis zum Ende des 3. auf das Inkrafttreten der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung folgenden Jahres zu erfolgen. (Anlage 3)
- (2) Soweit am Tag der Eingliederung für bestimmte Rechtsgebiete Ortsrecht in der Gemeinde Liegau-Augustusbad nicht besteht, tritt an diesem Tag das entsprechende Ortsrecht der Stadt Radeberg im Ortsteil Liegau-Augustusbad in Kraft. Dies gilt insbesondere für die Hauptsatzung der aufnehmenden Stadt Radeberg.
- (3) Die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung der Stadt Radeberg treten mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung für den künftigen Ortsteil in Kraft.
- (4) Die Bekanntmachungssatzung und die Entschädigungssatzung der bisherigen Gemeinde Liegau-Augustusbad bleiben bis zur anderslautenden Regelung in Kraft.

- (5) Die Bauleitplanung für das bisherige Gemeindegebiet Liegau-Augustusbad wird entsprechend der Beschlüsse der Gemeindevertretung Liegau-Augustusbad

"Rahmenplan Ortsentwicklung der Gemeinde Liegau-Augustusbad"
vom 14.03.1992 (Vorlage 21-03/92-HA/GMV)

und

"Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Liegau-Augustusbad"
vom 14.07.1994 (Beschluß der Gemeindevertretung Liegau-Augustusbad 372-94/12-HA/07-GMV)

fortgeführt und mit dem Entwurf des Flächennutzungsplanes der Stadt Radeberg abgestimmt.

- (6) Die von der Gemeindevertretung Liegau-Augustusbad gefaßten Aufstellungsbeschlüsse behalten ihre Gültigkeit und werden weiter verfolgt. (Anlage 4)
Ihre weitere Verfolgung wird von der Stadt Radeberg im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Liegau-Augustusbad vollzogen.
- (7) Die Beschlüsse der Gemeindevertretung Liegau-Augustusbad zu Satzungen bezüglich
- Gestaltung der Bauwerke (Gestaltungssatzung),
 - Schutz von Landschaftsbestandteilen,
 - Abrundung der Innen- und Außenbereiche,
 - Erhaltungssatzung nach § 172

gelten als Ortsrecht fort und werden für den Ortsteil als solche zugelassen und angewendet.

Soweit sie in Bearbeitung sind und noch nicht abschließend bearbeitet werden konnten, werden sie weiter bearbeitet und zum Rechtsbestand geführt.

- (8) Die von der Gemeinde Liegau-Augustusbad gefaßten Beschlüsse zum Verkauf von gemeindeeigenen Grundstücken bzw. Grundstücken in Rechtsträgerschaft der Gemeinde behalten vollinhaltlich ihre Gültigkeit.
Diese Beschlüsse sind durch die Stadt Radeberg im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat Liegau-Augustusbad zu realisieren (Anlage 5).

§ 7 Haushaltführung

- (1) Die Haushaltführung der Gemeinde Liegau-Augustusbad erfolgt bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung auf der Grundlage der Haushaltführung gemäß § 78 Sächs. GemO und der dazu erlassenen Haushaltpläne und Satzungen.

Für den künftigen Ortsteil Liegau-Augustusbad bleiben die bisher gültigen Hebesätze der vormaligen Gemeinde Liegau-Augustusbad auf die Dauer von 3 Jahren in Kraft.

- (2) Die Gemeinde Liegau-Augustusbad gibt die Zusicherung, daß sie sich vom Abschluß des Vertrages an bis zur Eingliederung aller Maßnahmen enthalten wird, die der Finanzlage der Stadt Radeberg Nachteile bereiten können. Sie wird in dieser Zeit keine Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, vornehmen.

§ 8 Steuern

- (1) Die Hebesätze der Realsteuern (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) im Ortsteil Liegau-Augustusbad bleiben auf die Dauer von 3 Jahren unverändert auf der Höhe der Hebesätze des Haushaltsjahres 1994.
- (2) Feuerwehrabgabe und Hundesteuer verbleiben auf die Dauer von 3 Jahren unverändert auf der Höhe des Haushaltsjahres 1994.

§ 9 Investitionen

- (1) Die Stadt Radeberg wird die aufgrund der Eingliederung zufließenden Zuwendungen des Landes in dem bisherigen Gemeindegebiet nach den Vorschlägen des nach § 10 Abs. 1 dieses Vertrages zu bildenden Ortschaftsrates investieren.
- (2) Von dem im Vermögenshaushalt der Stadt Radeberg für Investitionen eingestellten Haushaltsmitteln ist in den nächsten 5 Jahren ein, der Einwohnerzahl entsprechender Anteil für Vorhaben der eingegliederten Gemeinde nach Maßgabe der Vorschläge des Ortschaftsrates vorzusehen. Das gleiche gilt in der Zeit nach Satz 1 für Erlöse aus Veräußerungen von Vermögen der bisherigen Gemeinde (§ 6 Abs. 8).
- (3) Die Stadt Radeberg verpflichtet sich, die in § 13 aufgeführten Baumaßnahmen in angemessener Frist, längstens in 8 Jahren fortzuführen und fertigzustellen.

§ 10 Ortschaftsverfassung

- (1) Für die eingegliederte Gemeinde Liegau-Augustusbad wird gem. § 9 Abs. 5 i.V.m. §§ 65 ff. SächsGemO die Ortschaftsverfassung eingeführt. Die Hauptsatzung der Stadt Radeberg wird entsprechend geändert.
- (2) Bis zum Ende der Wahlperiode der nach bisherigem Recht gewählten Gemeindevertretung nimmt diese die Aufgaben des Ortschaftsrates nach § 67 SächsGemO wahr.
- (3) Dem Bürgermeister der eingegliederten Gemeinde Liegau-Augustusbad wird bis zum Ablauf seiner Amtszeit gem. § 9 Abs. 6 Satz 2 SächsGemO das Amt des Ortsvorstehers übertragen.
- (4) Die Aufgaben des Ortschaftsrates regeln sich nach § 67 SächsGemO.

(5) Zur dauernden Erledigung werden gem. der Hauptsatzung der Stadt Radeberg und § 67 Abs. 2 SächsGemO dem Ortschaftsrat Liegau-Augustusbad im Rahmen des Haushaltplanes zusätzlich übertragen:

- * vorbereitende Beschlußfassung zur Veranschlagung der Haushaltmittel für wichtige Maßnahmen in der Ortschaft Liegau-Augustusbad
- * vorbereitende Beschlußfassung zur Aufstellung und Änderung von Bebauungsplänen
- * vorbereitende Beschlußfassung zur Herstellung des Einvernehmens für Bauanträge im Gebiet der Gemeinde Liegau-Augustusbad

§ 11 Bedienstete

- (1) Die am Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung bei der bisherigen Gemeinde Liegau-Augustusbad Voll- oder Teilzeitbeschäftigten, Beamte, Angestellte und Arbeiter (Anlage 6) werden unter Wahrung ihres Besitzstandes mit allen Rechten und Anwartschaften aus dem bisherigen Beschäftigungsverhältnis nach den jeweils für sie geltenden rechtlichen Bestimmungen in ein entsprechendes Beschäftigungsverhältnis der Stadt Radeberg übernommen.
Die im Dienst der bisherigen Gemeinde Liegau-Augustusbad zurückgelegten Zeiten werden so behandelt, als ob sie bei der Stadt Radeberg verbracht worden wären. Den Beschäftigten wird bei gleicher Eignung und Leistung der gleiche Aufstieg gewährleistet.
- (2) Der Beamte auf Lebenszeit der Gemeinde Liegau-Augustusbad tritt gem. § 128 Abs. 1 Beamtenrechtsrahmengesetz (BRRG) Kraft Gesetzes in den Dienst der aufnehmenden Stadt Radeberg über. Die Stadt Radeberg versetzt den Beamten gem. § 130 Abs. 2 BRRG innerhalb von 6 Monaten ab Übertritt in den einstweiligen Ruhestand.
- (3) Die Stadt Radeberg wird bei betriebsbedingten Kündigungen und Änderungskündigungen die nach § 11 Abs. 1 zu übernehmenden Angestellten und Arbeiter denen der Stadt Radeberg gleichsetzen.
- (4) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Liegau-Augustusbad keine Veränderungen der arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Beschäftigten vornehmen, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist.
Dies gilt auch für Neueinstellungen.

§ 12 Gemeinderat

- (1) Bis zum Ende der laufenden Amtszeit des Gemeinderates Liegau-Augustusbad entsendet der Ortsteil Liegau-Augustusbad gem. § 9 Abs. 4 Satz 2 SächschGemO 4 Vertreter des ehemaligen Gemeinderates in den Stadtrat von Radeberg.

- (2) Zur nächsten Kommunalwahl ist §§ 29 ff. SächsGemO in Verbindung mit den dann geltenden weiteren Kommunalwahlvorschriften anzuwenden.

§ 13 Infrastruktureinrichtungen

- (1) Die Stadt Radeberg wird im Rahmen des Haushaltplanes die in Anlage 7 aufgeführten geplanten bzw. in Angriff genommenen Investitionsmaßnahmen der bisherigen Gemeinde Liegau-Augustusbad fortführen, dabei hat die Versorgung mit Trinkwasser Priorität.
- (2) Die Stadt Radeberg ist grundsätzlich verpflichtet, im Rahmen des Haushaltplanes, die Infrastruktureinrichtungen im gesamten Gemeindegebiet zu erhalten und gleichmäßig auszubauen.
- (3) Grundschule Liegau-Augustusbad
Erfolgt durch Gemeindezusammenschlüsse oder Eingemeindungen eine Verringerung des Schuleinzugsgebietes der Grundschule Liegau-Augustusbad, bemüht sich die Stadt Radeberg, den Schuleinzugsbereich der Stadt Radeberg so zu verändern, daß die notwendigen Schülerzahlen für den Betrieb der Grundschule im Ortsteil Liegau-Augustusbad bereitgestellt werden.
- (4) Für den Erhalt der Kindereinrichtungen ist die Wohnnähe der Kleinkinder zur Einrichtung und der Bedarf von entscheidender Bedeutung.
Die Kindertagesstätten der Gemeinde Liegau-Augustusbad werden erhalten. Zur entsprechenden Auslastung wird den Einwohnern der aufnehmenden Stadt Radeberg die Benutzung der Kindertagesstätten in der Gemeinde Liegau-Augustusbad empfohlen.
- (5) Die gegenwärtig gültigen Elternbeiträge der Kindertagesstätten im OT Liegau-Augustusbad - Kindergarten und Schulhort - werden bis zum 31. Dezember 1997 beibehalten.
- (6) In Zusammenarbeit mit der Stadtbibliothek Radeberg wird die Gemeindebibliothek Liegau-Augustusbad als Abteilung und Aussenstelle weitergeführt.
- (7) Bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Vereinbarung wird die bisherige Gemeinde Liegau-Augustusbad keine Entscheidungen treffen, die ihrer finanzwirtschaftlichen Lage Nachteile bereiten oder mit nicht unerheblichen Aufwendungen verbunden sind, soweit dies nicht rechtlich zwingend oder unabweisbar geboten ist.
- (8) Sportplatz
Die Finanzmittel, welche die Gemeinde Liegau-Augustusbad für den Kauf des Sportplatzes im Haushalt 1994 eingestellt hat, sind zurückzustellen und zweckgebunden für den Kauf umzubuchen.

§ 14 Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der bisherigen Gemeinde Liegau-Augustusbad wird als Abteilung der Gesamtwehr der Stadt Radeberg beibehalten und ordnungsgemäß unterhalten.

- (2) Der Abteilung Liegau-Augustusbad der Gesamtwehr der Stadt Radeberg wird das Führen des Wappens der bisherigen Gemeinde Liegau-Augustusbad gestattet.

§ 15 Mehrzuweisungen entsprechend des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

- (1) Die Mehrzuweisungen nach dem FAG infolge Erhöhung der Einwohnerzahl der Stadt Radeberg durch die Eingemeindung der jetzigen Gemeinde Liegau-Augustusbad sowie zusätzliche Fördermittel für die Gemeindecingliederung werden voll für den künftigen Ortsteil Liegau-Augustusbad im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt eingestellt und verwendet.
- (2) Die Aufteilung dieser Mehrzuweisungen erfolgt entsprechend der Einwohnerzahl der bisherigen Gemeinden Liegau-Augustusbad und der Stadt Radeberg.

§ 16 Wahrung landwirtschaftlicher Belange

- (1) Die Stadt Radeberg verpflichtet sich, der Förderung und Erhaltung einer gesunden Landwirtschaft durch Abgrenzung und Ausweisung landwirtschaftlicher Nutzflächen besondere Bedeutung beizumessen.
Grundlage ist der Flächennutzungsplan der Gemeinde Liegau-Augustusbad im jeweiligen Bearbeitungsstand.
- (2) Die Möglichkeit, Fördermittel für den ländlichen Raum über das Amt für ländliche Neuordnung in Kamenz in Anspruch zu nehmen, besteht auch weiterhin für Landwirtschaftsbetriebe und für Bürger von Liegau-Augustusbad.
- (3) In der weiteren Planungsarbeit ist eine Dorfentwicklungskonzeption für den künftigen Ortsteil Liegau-Augustusbad zu erarbeiten, um die entsprechenden Förderprogramme für den ländlichen Raum nutzen zu können.
- (4) Der Entwicklung und Förderung des Ortsteiles Liegau-Augustusbad als touristisches Zentrum ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

§ 17 Aufträge an örtliche Betriebe

- (1) Bei der Vergabe von Gemeindeaufträgen werden die Gewerbetreibenden des zukünftigen Ortsteils Liegau-Augustusbad gleichberechtigt unter Wettbewerbsbedingungen berücksichtigt.
- (2) Bei der Vergabe von Aufträgen für Gemeindeangelegenheiten im zukünftigen Ortsteil Liegau-Augustusbad sind die dort ansässigen örtlichen Betriebe im Rahmen der geltenden Bestimmungen mit Vorrang zu berücksichtigen, wenn sie die Leistungen oder Lieferungen nicht ungünstiger anbieten.

§ 18 Streitvertretung

- (1) Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird im Geiste der Partnerschaft und des ernststen Willens zur Vertragstreue geschlossen. Eventuell auftretende Unstimmigkeiten sind in diesem Sinne einvernehmlich zu regeln.
- (2) Können Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern nicht einvernehmlich geregelt werden, ist die Rechtsaufsichtsbehörde anzurufen. Hierbei wird die eingegliederte Gemeinde durch die dem Stadtrat der aufnehmenden Stadt angehörenden Gemeinderäte der eingegliederten Gemeinde vertreten.
- (3) Sofern und soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages der heutigen oder künftigen Rechtslage widerspricht, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Regelungen. Sie ist unter Berücksichtigung dessen, was die beteiligten Gemeinden sachgerechterweise an ihrer Stelle vereinbart hätten, zu ersetzen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Vereinbarung ist von beiden Vertreterorganen in der vorliegenden Form beschlossen worden:

Gemeinde Liegau-Augustusbad mit Beschluß vom

05.12.1994 und 23.01.1995

Stadt Radeberg mit Beschluß vom

21.12.1994 und 18.01.1995

- (2) Zwischen der Stadt Radeberg und der Gemeinde Liegau-Augustusbad besteht vorbehaltlich der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde nach § 8 Abs. 2 i.V.m. § 119 Abs. 2 SächsGemO - Übereinstimmung, daß die Eingliederung zum 01.01.1995 wirksam werden soll.
- (3) Die Anlagen 1 - 7 sind Bestandteil der Vereinbarung.

Liegau-Augustusbad, den



Bürgermeister

Radeberg, den
Handwritten signature: Axel Dümm



Bürgermeister